

## **Vorwort**

Das Gebührengesetz ist ein Exot im Abgabenrecht. Dies resultiert aus seiner Entstehungsgeschichte und der häufig schwer nachvollziehbaren Logik. Grundlage des GebG 1957 idgF ist das „Provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen“ samt dem zugehörigen Tarif aus 1850. Auch wenn der Gesetzgeber das GebG den geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst hat, sind dessen Grundprinzipien mit den Bedürfnissen und Vorstellungen der heutigen Zeit kaum in Einklang zu bringen. Eine grundlegende Überarbeitung des GebG wäre angezeigt.

Sind (nicht ausgedruckte) E-Mails Urkunden oder nicht? Ist ein Fax eine Urkunde? Was ist eine Urkunde überhaupt? – Auf derart grundlegende Fragen gibt das GebG keine Antwort. Der Umstand, dass im GebG eine formale Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Gestaltung und keine wirtschaftliche Betrachtungsweise gilt, erschwert die korrekte Rechtsanwendung zusätzlich und verursacht Gebührenvermeidungsstrategien, die der Rechtssicherheit abträglich sind. Die aus dem GebG zwingend resultierenden Konsequenzen sind vielfach wirtschaftlich unverständlich.

Hier eine Hilfestellung zu bieten ist Ziel dieses Buches. Es soll interessierten Personen ein Wegweiser durch das Dickicht des GebG sein. Der Aufbau ist jenem des GebG nachempfunden und thematisiert dessen wesentliche Bestimmungen. Im Anschluss an unsere Ausführungen sind vier Entscheidungen des VwGH mit kurzen Anmerkungen und der Gesetzes- text abgedruckt. Selbstverständlich wird bei konkreten Problemen die Konsultierung eines Experten dennoch ratsam sein.

Wir bedanken uns für die Unterstützung durch unsere Kollegen, im Besonderen bei unseren Freunden Markus, Peter, Martin und Andreas.

Wir wünschen eine interessante Lektüre und ersuchen um Anregungen unter  
[cendfellner@kpmg.at](mailto:cendfellner@kpmg.at) oder [manfred.kuster@bmf.gv.at](mailto:manfred.kuster@bmf.gv.at),  
um diese in einer allfälligen Neuauflage berücksichtigen zu können. Da das GebG seit 1850 existiert, könnte es als zählebiges Gesetz weitere 150 Jahre bestehen. Versuche zur Abschaffung sind bisher gescheitert.

Innsbruck, März 2008

*Clemens Endfellner  
Manfred Kuster*